

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 4

Diez, Donnerstag den 6. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. V. I. 1448/11. 15. R. R. N.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. R. R. N.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt,

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. N. in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse 30 Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,

Klasse 32 Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldungspflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königlich württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Verkaufsstelle verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. N. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekundung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 4. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. N. N.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird die Versteigerung von Eichenrinde und Fichtenrindengerblose bis zur Bekanntmachung demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten.

Coblenz, den 5. Januar 1916.

8026

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmererei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Seeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Seeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppeln, Schleifen (Loop-Garne), und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;

Im Nachstehenden kurz "Garne" genannt.

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
- a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Deden-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen

sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümkstoffen E. V.,
Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
Verband Elsassischer Wollwebereien E. V.,
Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüschfabrikanten E. V.,
Verband Deutscher Möbelfstoff- und Moquettewebereien,
Verband Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien,
Allgemeine Deutsche Janelakonvention,
Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
Vergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,

verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Krefz von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium.
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt (Main), den 31. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

I 15.

Diez, den 5. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister
der nachbenannten Gemeinden.

Der Petroleumbedarf für Monat Januar 1916 für landwirtschaftliche Zwecke und die Heimarbeiter, sowie für solche Haushaltungen, deren Petroleumbedarf besonders dringend ist, kommt in den nächsten Tagen durch die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Frankfurt a. M. nach untenstehendem Plane zur Verteilung. Das Ihnen zugewiesene Quantum wird Ihnen durch den Straßenwagen der genannten Gesellschaft, der nach jeder Gemeinde fährt, direkt geliefert werden. Auch die Bezahlung erfolgt direkt an den Kutscher und zwar sind für jedes Liter der mit der Gesellschaft vereinbarte Preis von 26 Pfg. zu zahlen. Im übrigen gelten die bestehenden Bestimmungen.

Verteilungsplan

Es erhalten:

Bürgermeister von Burgschwalbach	260 L.
Bürgermeister von Gückingen	120 L.
Bürgermeister von Null	80 L.
Bürgermeister von Hambach	60 L.
Bürgermeister von Heistenbach	200 L.
Bürgermeister von Schaumburg	40 L.
Bürgermeister von Balduinstein	220 L.
Bürgermeister von Gramberg	200 L.
Bürgermeister von Langenscheid	200 L.
Bürgermeister von Eppenrodt	220 L.
Bürgermeister von Hirschberg	100 L.
Bürgermeister von Geilnau	100 L.
Bürgermeister von Scheidt	120 L.
Bürgermeister von Laurenburg	60 L.
Bürgermeister von Ralkofen	40 L.
Bürgermeister von Dörnberg	140 L.
Bürgermeister von Charlottenberg	80 L.
Bürgermeister von Horhausen	100 L.
Bürgermeister von Ruppenrod	40 L.
Bürgermeister von Gutenacker	120 L.
Bürgermeister von Holzappel selbst	20 L.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.

J.-Nr. II b 15847.

Berlin W. 9, den 9. Dezember 1915.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 6. Oktober d. Js. (II b 12650 — S. M. Bl. S. 270 —).

In das Verzeichnis der Metall-Beratungs- und Verteilungsstellen ist neu aufzunehmen: Deutscher Brauer-Bund E. B., Abteilung: Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für die Brauindustrie, Charlottenburg 2, Kantstraße 156/157.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Handelsvertretungen.

Nichtamtlicher Teil.

Vermischte Nachrichten.

(!) Für die Helden von Tsingtau! Nein, wir haben sie noch nicht vergessen! Ein volles Jahr sind sie jetzt gefangen im fernsten Osten, nachdem sie dort auf verlorene Posten wie Löwen gekämpft und bei Japanern und Chinesen dem deutschen Namen höchste Achtung verschafft haben. Nun kommt für sie der zweite Winter. Im letzten Winter und Frühjahr hatten wir ihnen — unter besonders wirksamer Mithilfe des Norddeutschen Lloyd — 50 000 Mk. schicken können, und die rührenden Dankschreiben von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften haben bewiesen, welche große Freude unsere Gaben ihnen bereitet haben. Heute leiden sie immer noch die gleichen Mängel wie vor Jahresfrist, ihre Herzen aber sind wohl noch trauriger als damals. Was sollten sie denken, wenn jetzt die Gaben ausbleiben würden, durch die sich so mancher von ihnen warmes Unterzeug, Tabak, Zigarren und ein Glas Bier verschaffen kann? Nein, wir haben sie noch nicht vergessen! Und darum greifen wir noch einmal fröhlich in die Tasche und senden eine kleine Gabe an die Deutsche Bank in München für das Conto Sammlung Tsingtau. Im voraus herzlichen Dank! München, Dezember 15.

Oberförsterei Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 15. Januar cr. zu Burgschwalbach im Deutschen Haus von 10 Uhr vormittags ab. Schutzbezirk Panrod Distr. 28 und 31a Lindenschied. Eiche: 1 Stamm 2. Kl. = 1,05 Rm., 54 Rtm. D., 32 Stämme 3. Kl. = 9,80 Rm., 19—29 Rtm. D., 16 Rm. Nuthrollen 2,4 M. lang, 25 Rm. Brennweite und Knüppel, 20 Rm. Reiser. Buche: 385 Rm. Scheit und Knüppel, 4380 Wellen, 50 Rm. Reiser. Nadelholz: 2 Rm. Nuthrollen 2,4 M. lang. Die H. F. Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Weissbaden

läßt am Samstag, den 8. d. M., vormittags 10 Uhr, auf dem Marktplatz in Limburg a. d. L. etwa 25 kriegsunbrauchbare Pferde zu Tagespreisen zuzüglich der H.-kosten abgeben. Die Tiere müssen sofort bar bezahlt werden.

Zur Verlosung können nur Landwirte und Gewerbetreibende zugelassen werden, die durch Vorlage einer bürgermeisteramtlichen Bescheinigung nachweisen können, daß sie Pferde an die Militärverwaltung abgegeben haben und dringend Zugvieh bedürfen.